Preußische Gesetzsammlung

1939 | Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1939 | Nr. 20

Inhalt:

(Nr. 14505.) Verordnung über die Einführung des preußischen Finanzausgleichsrechts im Hultschiner Ländchen. Vom 27. Oktober 1939.

Auf Grund des § 25 des Preußischen Finanzausgleichsgesetzes vom 10. November 1938 (Gesetzsamml. S. 108) wird für das Rechnungsjahr 1939 folgendes verordnet:

Zu Abschnitt III des Gesetzes.

§ 1.

Die Kreisumlage der Gemeinden des Hultschiner Ländchens beträgt 30 vom Hundert der Schlüsselzuweisungen.

Zu Abschnitt V des Gesetzes.

§ 2.

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden des Hultschiner Ländchens betragen 40 vom Hundert der in Reichsmark ausgedrückten Ausgangsmeßzahl (§ 11 Abs. 2, 4 und § 12 des Gesetzes).

Zu § 12 des Gesetzes und § 4 der Durchführungsverordnung vom 10. November 1938.

§ 3.

(1) Die Zahl der Einwohner der Gemeinden des Hultschiner Ländchens ist nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 zu bestimmen.

(2) Die Zahl der Kinder unter 14 Jahren wird aus der Zahl der Schulkinder (von 6 bis 14 Jahren) durch Vervielfältigung mit der Zahl 1,8 für jede Gemeinde errechnet.

Zu § 16 des Gesetzes.

§ 4.

Der für die Schlüsselzuweisungen erforderliche Betrag wird dem Ausgleichstock entnommen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1939.

Der Preußische Finanzminister.
Popitz.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Pfundtner.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Mai 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Drochtersen für die Anlage eines Sportplatzes, für den Bau eines HJ.-Heimes, eines Kinderheims und einer Turnhalle im Ortsteil Drochtersen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stade Stück 32 S. 103, ausgegeben am 12. August 1939;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Kriegsmarine —) für Reichszwecke in der Gemarkung Borßum
   durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Stück 41 S. 84, ausgegeben am 14. Oktober 1939;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Biedenkopf für den Bau einer Kreisberufsschule in Biedenkopf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Stück 39 S. 137, ausgegeben am 30. September 1939;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1939
   über die Genehmigung der neuen Fassung der Satzung der Stadtschaft der Mark Brandenburg
   durch die Amtsblätter der Regierung in Potsdam Stück 44 und der Regierung in Frankfurt (Oder) Stück 42 als Sonderbeilage, beide ausgegeben am 21. Oktober 1939;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. September 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gumbinnen zur Anlage eines Sportplatzes für die neue Volksschule
   durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Stück 44 S. 164, ausgegeben am 4. November 1939;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) für den Ausbau der Reichsstraße 68 von km 18,05 bis 19,70 in der Gemarkung Hesepe
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 43 S. 103, ausgegeben am 28. Oktober 1939;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Metallwarenfabrik vorm. H. Wissner, Aktiengesellschaft in Zella-Mehlis, zum Bau einer Fabrikanlage in der Gemarkung Brotterode
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 42 S. 237, ausgegeben am 21. Oktober 1939;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Oktober 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) zur Anlage eines Standortübungsplatzes in der Gemarkung Quedlinburg
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Stück 43 S. 172, ausgegeben am 28. Oktober 1939;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1939
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Kriegsmarine —) für öffentliche Zwecke in der Gemarkung Berlin-Tempelhof
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 86 S. 345, ausgegeben am 1. November 1939;
10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Oktober 1939
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsstraßenverwaltung) zum Bau einer Umgehungsstraße bei Wiedenbrück
    durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 43 S. 176, ausgegeben am 28. Oktober 1939;
11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1939
    über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Knorr-Bremse, A.G. in Berlin, für die Erweiterung des Betriebs der Firma Gebrüder Isringhausen, G. m. b. H. in Bielefeld
    durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Stück 43 S. 176, ausgegeben am 28. Oktober 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. **Preisermäßigung.**